

Gewässerrandstreifen – Hinweise für BUND-Gruppen

Die gesetzlichen Regelungen...

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 27. November 2012 eine Neufassung des Landeswassergesetzes beschlossen. Dieses Gesetz ist am 01.01.2014 in Kraft getreten und enthält einige wichtige Neuerungen zu Gewässerrandstreifen:

- Die Gewässerrandstreifen von 10 m Breite gelten weiter wie bisher. Auf diesen Randstreifen ist verboten
 - das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern, außer wenn es für die Unterhaltung der Gewässer, die Pflege des Bestands oder die Verkehrssicherheit erforderlich ist, (§ 29(2) WG)
 - das Errichten baulicher Anlagen (§ 29(3)2. WG)
 - Umgang mit und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (§ 38(4)3. WHG)
 - der Umbruch von Dauergrünland (§ 38(4)1. WHG)
 - das nicht nur zeitweise Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden könnten. (§ 38(4)4. WHG)
- Auf einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante oder, falls diese nicht erkennbar ist, ab Mittelwasserlinie, ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Ab 2019 ist auf den 5m-Streifen auch die Ackernutzung verboten. Ausgenommen davon sind Blühstreifen und mehr als zweijährige Gehölzpflanzungen (Kurzumtriebsplantagen) – § 29(3)1. WG
- Die Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich, die bisher den Gemeinden überlassen waren, werden künftig per Wassergesetz festgesetzt. – § 29(1) WG.

Die Gewässerrandstreifen gelten an allen Gewässern 1. und 2. Ordnung, nicht aber an Gewässern von „untergeordneter Bedeutung“. Was ein Gewässer untergeordneter Bedeutung ist, entscheidet die Untere Wasserbehörde.

Ohne Einzelfall-Entscheid gilt der Eintrag in das amtliche Gewässernetz (AWGN) von Baden-Württemberg. Dieses ist im internet einsehbar unter folgendem Link:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>

Oder, langsam zum Durchklicken:

www.lubw.de => Daten- und Kartendienst => Wasser => Oberflächengewässer => Fließgewässer => Gewässernetz

Falls die Untere Wasserbehörde zur Auffassung gelangt, dass ein nicht im AWGN verzeichnetes Gewässer ein Gewässer 2. Ordnung ist, kann sie für die Zukunft von Landwirten Berücksichtigung der Gewässerrandstreifen einfordern, aber nicht rückwirkend Sanktionen verhängen.

Gewässer von untergeordneter Bedeutung können sein:

- Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen [WHG §2 Abs. 2]
- Be- und Entwässerungsgräben [WHG §2 Abs. 2/ WG §2 Abs. 3]
- sonstige kleine Gewässer, die nicht ständig Wasser führen und ohne wasser-wirtschaftliche Funktion sind
- Gewässer mit einem Einzugsgebiet kleiner 10 ha
- Gewässer, an denen nur wenige Grundstücke liegen. Entscheidend ist aber letztlich nicht die Zahl der berührten Grundstücke, sondern deren Fläche.

Für die Bedeutung eines Gewässers können jedoch auch weitere Faktoren eine Rolle spielen, z.B.

- wenn ein Bach natürlichen Ursprungs mit einer naturgegebenen Vorfluteigenschaft vorliegt,
- wenn auf Grund der Art der Nutzung der umliegenden Grundstücke oder der topographischen Verhält-

- nisse mit einem nicht unerheblichen Schadstoffeintrag zu rechnen ist
- wenn neben der Be- und Entwässerung noch eine wichtige andere Funktion vorliegt, z.B. die Verhinderung von Bodenerosionen in landwirtschaftlichen Intensivkulturen oder auch der Schutz vor Überflutungen.
-

Ein Schreiben des UM mit Hinweisen zu Gewässerrandstreifen und zur Einstufung von Gewässern erhalten Interessierte von der BUND-Landesgeschäftsstelle.

...und die Praxis

Beobachtungen zeigen, dass die neuen Regelungen noch nicht überall zuverlässig eingehalten werden. Wir bitten die BUND-Gruppen, in ihrem Bereich darauf zu achten, ob

- in den 10-m-Randstreifen Dauergrünland umgebrochen wird
- in den 5-m-Randstreifen Dünger und Pestizide ausgebracht werden
- in den 10-m-Randstreifen Bäume oder Sträucher entfernt werden ohne mit der Naturschutzbehörde abgestimmtes Pflegekonzept
- in den 10-m-Randstreifen bauliche Anlagen errichtet werden. Dazu gehören auch befestigte Wege.

Was tun bei Verstößen?

Das mildeste Mittel ist, mit dem Verursacher zu reden. Das ist häufig nicht ganz einfach.

Verstöße gegen die Bestimmungen in Gewässerrandstreifen sind Ordnungswidrigkeiten und können bei der Unteren Wasserbehörde beim zuständigen Landratsamt angezeigt werden. Dafür ist eine genaue Beschreibung der Örtlichkeit notwendig. Hilfreich ist eine Dokumentation mit Fotos.

Flurstücksnummern lassen sich ermitteln

1. über den Daten- und Kartendienst der LUBW, siehe oben
Ab Maßstab 1 : <5000 lässt sich ein digitales Orthophoto als Hintergrund einblenden. Das erleichtert die Orientierung im Gelände erheblich.
Ab Maßstab 1 : <1000 erscheinen die Flurstücksnummern.
2. über das Geoportal BW: www.geoportal-bw.de

Im Randmenü „Geodatenviewer“ anklicken.

Mit dem Icon den gewünschten Kartenausschnitt markieren – bei Bedarf wiederholen.

Das Icon über der Karte anklicken, dann „Liegenschaftskataster“ auswählen. Anschließend muss im Menü unter „Karten“ bei „WMS LGL-BW Aik“ ein Häkchen gesetzt werden. Am besten auch bei „Verwaltungsgrenzen BW“ , falls Unklarheit über die zuständige Gemeinde/Landkreis besteht.

Ab Maßstab 1:<2500 erscheinen die Flurstücksgrenzen, ab 1:<1500 erscheinen die Flurstücksnummern.

Wie ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erkennbar und nachweisbar?

- Beim Ausbringen „in flagranti“ – durch Fotos dokumentieren
- Bei Dünger: Durch Reste von Gülle, Mist, Gärsubstrat oder Mineraldünger-Partikel auf der Oberfläche – durch Fotos dokumentieren
- Bei Herbiziden: Durch „verbrannte“, vergilbte oder unnatürlich in die Länge gewachsene Pflanzen
- durch Bodenproben (Kosten!)

Was tun, wenn das Gewässernetz nicht vollständig ist?

Erfahrungen von BUND-Gruppen zeigen, dass das Amtliche Gewässernetz in manchen Landesteilen nicht vollständig ist – z.B. wenn Bäche in Abschnitten nur zeitweise Wasser führen. In derartigen Fällen raten wir,

- das amtliche Gewässernetz einzusehen (vgl. S 1 unten)
- bei nicht eingetragenen Bächen zu prüfen, ob einer der Faktoren auf S. 2, Absatz 2 zutrifft – z.B. natürliche Quelle, nicht unerheblicher Schadstoffeintrag, Verhinderung von Bodenerosion...
- falls dies zutrifft, Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt) zu suchen und sie aufzufordern, die Gewässer bei der nächsten Aktualisierung ins Amtliche Gewässernetz aufzunehmen

- gegebenenfalls einen Ortstermin durchzuführen.

Gewässerrandstreifen und Ökokonto:

Zur Möglichkeit, Aufwertungen von Gewässerrandstreifen auf Ökokonten anrechnen zu lassen, führt die LUBW aus:

Ökokontofähigkeit von Maßnahmen in Gewässerrandstreifen auf Grundlage des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 03.12.2013

Seit Inkrafttreten des Wassergesetzes (WG) am 01.01.2014 ist in Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 WG der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern verboten. Maßnahmen in Gewässerrandstreifen sind daher nur noch als Ökokonto-Maßnahme anerkennungsfähig, wenn und soweit sie über dieses gesetzlich geforderte Maß hinausgehen.

Maßnahmen, welche zu einer **Schaffung höherwertiger Biotop**e, wie beispielsweise Magerwiese, Hochstaudenflur oder Auwaldstreifen führen, können weiterhin in das Ökokonto eingebucht werden. Dem Antrag auf Zustimmung zur Ökokonto-Maßnahme wird dabei im Ausgangszustand mindestens der Wert 9 Ökopunkte pro Quadratmeter zugrunde gelegt, sofern es sich nicht um versiegelte oder als Weg genutzte Flächen handelt. Dies entspricht dem geringsten Wert und damit einer schlechten Ausprägung der Biotoptypen 37.12 und 37.13 (Acker mit Unkrautvegetation). Ein geringerer Biotopwert ist bei dem vorgeschriebenen Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht realistisch. Sofern der Biotop bereits einen höherwertigen Ausgangszustand als den Mindestwert von 9 Ökopunkten aufweist, wird der tatsächliche Ausgangswert für die Bilanzierung zugrunde gelegt.

Die Möglichkeit zur **Schaffung von Pufferflächen** zum Schutz vor Stoffeinträgen in das Gewässer gemäß Anlage 2, Abschnitt 1.3.6 der ÖKVO wird durch § 29 Abs. 3 Nr. 1 WG nicht berührt. Voraussetzung für die Anerkennung als Ökokonto-Maßnahme ist, dass die Maßnahme eine signifikante Verringerung von Stoffeinträgen in das Gewässer bewirkt.

Ab dem 01.01.2019 ist bei der Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen § 29 Abs. 3 Nr. 3 WG zu berücksichtigen, welcher die Nutzung von Gewässerrandstreifen als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern verbietet. Somit ist dort eine **Umwandlung von Acker in Grünland oder Brache ab 2019** nicht mehr ökokontofähig. Aus diesem Grund kann auch die Schaffung von Pufferflächen gegen Stoffeinträge nach Anlage 2, Abschnitt 1.3.6 der ÖKVO in dem fünf Meter breiten Streifen entlang von Gewässern ab 2019 nicht mehr anerkannt werden. Da die ÖKVO eine Anrechenbarkeit der Pufferfunktion auf einer Breite von maximal 10 Metern angrenzend an die immissionsempfindlichen Biotop ermöglicht, kann der Maßnahmenträger bei Schaffung eines 10 Meter breiten Pufferstreifens die zusätzlichen 5 Meter Pufferfläche in das Ökokonto einstellen - wiederum vorausgesetzt, die Maßnahme bewirkt eine signifikante Verringerung von Stoffeinträgen in das Gewässer.

Quelle: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/249689/>

Ansprechpartner für Rückfragen:

Gottfried May-Stürmer
BUND-Regionalgeschäftsstelle Heilbronn-Franken
Lixstraße 8
74072 Heilbronn
07131 77 20 58 oder
0711 620 306 20 (meistens Mittwochs)
bund.franken@bund.net